LG Bamberg, Endurteil v. 09.02.2026 – 43 O 668/25 Öff

Titel:

Verkehrssicherungspflichten eines Schwimmbadbetreibers bei Wasserrutschen mit zeitgesteuerter Ampelanlage und ausreichenden Sicherheitshinweisen

Normenkette:

BGB § 823 Abs. 1

Leitsätze:

1. Eine Betreiberin eines Schwimmbades ist grundsätzlich verpflichtet, ihre Badegäste vor Gefahren zu schützen, denen diese beim Besuch des Hallenbades und bei der Benutzung der Einrichtungen des Bades ausgesetzt sein können. (Rn. 24) (redaktioneller Leitsatz)

2. Der Betreiber eines Schwimmbades verletzt seine Verkehrssicherungspflicht nicht, wenn bei einer Wasserrutsche mit mäßigem bis geringem Gefälle und ohne Anhaltspunkte für ernsthafte Verletzungsgefahren eine zeitgesteuerte Ampelanlage und ausreichende Sicherheitshinweise vorhanden sind (ebenso BGH BeckRS 2004, 12406). (Rn. 24 – 27) (redaktioneller Leitsatz)

3. Eine Pflicht zum ausdrücklichen Hinweis auf die Art der Ampelsteuerung (zeit- oder sensorgesteuert) besteht nicht, wenn das allgemeine Risiko sportlicher Betätigung allgemein bekannt und akzeptiert ist. (Rn. 30) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Verkehrssicherungspflicht, Schwimmbadbetreiber, Wasserrutsche, Haftungsausschluss, Ampelanlage, Benutzerhinweise, Gefahrenabwehr, Gefälle, Badegast, Verletzungsgefahr, Hallenbad, Zeitspanne

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 15.486,96 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche.

2
Die Beklagte unterhält und betreibt das O. (Frei- und Hallenbad), in dem sich auch eine Wasserrutsche (sog. …rutsche) des Herstellers Q. R. A. befindet. Bei der Rutsche handelt es sich um eine Rutsche, bei der während des Rutschvorgangs jeweils nur wenige Meter einsehbar sind. Die Rutsche ist mit zwei Info- und Hinweistafeln versehen (Anlage K 1), auf denen sich grundlegende Informationen zur Nutzung von Röhrenrutschen allgemein sowie zur Nutzung der …rutsche im Besonderen finden, insb. dass beim Einstieg in die Rutsche die dort angebrachte Ampel zu beachten ist und dass die Rutsche bzw. die Auffangeinrichtung umgehend zu verlassen ist. Die Ampelanlage der Rutsche arbeitet lediglich mit einer Zeitschaltuhr, d.h. die Ampel zeigt nicht an, dass die Badegäste den Rutschenbereich bereits verlassen haben, sondern wechselt nach Einsteigen einer Person bei Grünlicht auf „Rot“ und nach einer bestimmten festgelegten Zeitspanne wieder auf „Grün“. Ein Hinweis darauf, dass es sich um eine zeit- und nicht um eine sensorgesteuerte Ampelanlage handelt, findet sich auf den Hinweistafeln nicht.

3
Der Kläger befand sich am 14. 09. 2023 im O. und benutzte gegen … Uhr die …rutsche. Nachdem eine Gruppe Jugendlicher – deren Identität trotz strafrechtlicher Ermittlungen nicht ermittelt werden konnte – vor ihm gerutscht war, wartete er etwa 20 Sekunden bis die Ampel auf Grün schaltete und rutschte danach

sofort los. Inwieweit es während des Rutschvorgangs zu einer Kollision mit einer der vor ihm rutschenden Personen gekommen ist, ist zwischen den Parteien streitig.

4
Der Kläger klagte nach Abschluss des Rutschvorgangs über Schmerzen im rechten Knie und wurde – mit kurzer zeitlicher Verzögerung (Eintreffen des Notarztes 23 Minuten nach Abschluss des Rutschvorgangs) – ins Klinikum … verbracht (Anlagen K 2 – 4, Unfallprotokoll, Einsatzprotokoll Notarzt).

5
Beim Kläger wurde eine schmerzhafte Patellaluxation (Anlage K 3 = Arztbericht) sowie durch ein am Folgetag erstelltes MRT weitere Schädigungen (Lateralisationsfehlstellung und Knorpeldefekte, Anlagen K 5, 6 = Arztberichte) festgestellt, die einen operativen Eingriff erforderten, der im Zeitraum 31. 05. – 04. 06. 2024 durchgeführt wurde (Arthroskopie des rechten Kniegelenks mit nachfolgender Tuberositas – Medialisierung sowie MPFL-Plastik mittels autologer Quadrizepssehne rechts, Anlage K 7 = Arztbericht). In der Folge befand sich der Kläger im Zeitraum 16. 07. – 09. 08. 2024 zu einer stationärer Reha-Maßnahme in der Fachklinik … (Anlagen K 8, 9 = Röntgenbilder, Entlassbericht) und am 14. 04. 2025 erneut im Klinikum … zur operativen Entfernung der eingebrachten Schrauben (Anlage K 10 = Operationsbericht).

6
Wegen der Verletzungen war der Kläger in den Zeiträumen 14. 09. – 29. 09. 2023, 04. 06. – 02. 08. 2024 und 14. – 21. 04. 2025 arbeits- bzw. dienstunfähig (Anlagen K 11 – 15 = AU-Bescheinigungen).

7
Im außergerichtlichen Schriftverkehr – teils mit der Haftpflichtversicherung der Beklagten – konnte keine Einigung erzielt werden (Anlagen K 17 – 32).

8
Der Kläger behauptet, in Kenntnis der Tatsache, dass es sich um eine lediglich zeitgesteuerte Ampelanlage handelt und deshalb auch bei Einstieg bei „Grün“ ein Unfall nicht sicher vermeidbar ist, hätte er von einer Nutzung der Rutsche abgesehen.

9
Der Kläger hat mit Nichtwissen bestritten, dass es noch nie zu vergleichbaren Unfällen bei Nutzung der Rutsche gekommen sei.

10
Der Kläger behauptet weiter, er sei während des Rutschvorgangs mit einer vor ihm rutschenden Person kollidiert. Die Kollision sei in einer Rechtskurve der Rutsche nach ca. 60% der Gesamtlänge der Rutsche erfolgt und sei für ihn nicht vermeidbar gewesen. Die in der Folge diagnostizierten Verletzungen beruhten auf der Kollision – soweit er bereits im J. 2023 unstreitig unter einer Patellaluxation gelitten hat, sei es zu einer spontanen und sofortigen Reposition der Kniescheibe gekommen. Die beim Zusammenstoß in der Rutsche auf ihn einwirkenden Kräfte seien auch ohne jegliche Vorschädigung geeignet, die Verletzung zu bewirken.

11
Seine aktuelle gesundheitliche Situation sei so, dass er weiterhin an Schmerzen im Bereich des rechten Knies leide, insbesondere bei Belastung wie längerem Gehen oder Treppensteigen, er weiterhin bei Bedarf das Medikament L. 771 einnehme, er sich weiterhin in physiotherapeutischer Behandlung befinde und er etwa 15% seines rechten Unterschenkels oberflächlich nicht mehr spüren könne, weil bei der Operation ein Hautnerv durchtrennt worden sei.

12
Der Kläger meint, er habe Anspruch wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch die Beklagte einen Anspruch auf Schmerzensgeld im Umfang von 5.000, – €, zudem auf Feststellung der weiteren Schadensersatzpflicht.

13
Zudem behauptet er materielle Aufwendungen – insb. Kosten, die durch die private Krankenversicherung bzw. die Beihilfe nicht erstattet worden sind (Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen, Fahrtkosten) in Höhe von 486,96 € (Anlagen K 16, 33 – 38 = Kostenaufstellung, Einzelrechnungen).

14
Schließlich begehrt der Kläger die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten (Berechnung, Bl. 6, 7 d.A.).

15
Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den künftigen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Unfallereignis vom 14. 09. 2023 noch entsteht, soweit nicht Ansprüche auf Sozialversicherungsträger und sonstige Dritte übergegangen sind oder übergehen werden.

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, den Betrag von Euro 5.000,00 aber nicht unterschreiten sollte, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13. 05. 2025 zu zahlen.

3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger Euro 486,96 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13. 05. 2025 zu zahlen.

4. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger Euro 1.561,76 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13. 05. 2025 zu zahlen.

16
Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

17
Die Beklagte behauptet, es sei beim Betrieb der …rutsche bisher nicht zu vergleichbaren Unfällen gekommen.

18
Weiter bestreitet die Beklagte den Unfallhergang und die Unvermeidbarkeit der behaupteten Kollision mit Nichtwissen, bestreitet die aktuelle gesundheitliche Situation – teils mit Nichtwissen – und bestreitet im Hinblick auf die Patellaluxation aus dem J. 2023, dass der Kläger sich die Verletzungen beim Aufrutschen auf einen anderen Badegast zugezogen habe.

19
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachvortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 09. 02. 2026 und den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

20
Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

21
Dem Kläger steht gegen die Beklagte bereits dem Grunde nach kein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer Beeinträchtigung seiner Gesundheit aufgrund Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht nach § 823 Abs. 1 BGB zu.

22
Die Beklagte hat bereits die ihr als Betreiberin des Schwimmbad obliegenden Verkehrssicherungspflichten nicht verletzt, so dass eine Haftungsgrundlage nicht besteht.

23
Der Umfang von Verkehrssicherungspflichten ist durch die grundlegenden Entscheidungen des BGH, Urteile vom 03.02.2004 – VI ZR 95/03 und vom 05.10.2004 – VI ZR 294/03 = jeweils zitiert nach juris geklärt.

24

Als Betreiberin des Schwimmbades ist die Beklagte danach „grundsätzlich verpflichtet, ihre Badegäste vor Gefahren zu schützen, denen diese beim Besuch des Hallenbades und bei der Benutzung der Einrichtungen des Bades ausgesetzt sein können. Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz, wonach derjenige, der eine Gefahrenlage schafft, verpflichtet ist, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern (st. Rspr.; vgl. Senatsurteile vom 19. Dezember 1989 – VI ZR 182/89 – VersR 1990, 498, 499 und vom 4. Dezember 2001 – VI ZR 447/00 – VersR 2002, 247, 248; jeweils m.w.N.; vgl. auch BGHZ 121, 367, 375 und BGH, Urteile vom 17. Dezember 1992 – III ZR 99/90 – VersR 1993, 586, 587 m.w.N. und vom 13. Juni 1996 – III ZR 40/95 – VersR 1997, 109, 111). Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst danach diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Voraussetzung ist daher, dass sich vorausschauend für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Gefahr ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können (Senatsurteil vom 15. Juli 2003 – VI ZR 155/02 – VersR 2003, 1319 m.w.N.).“

25
Soweit es Ampelanlagen an Rutschen anbelangt, stellt der BGH im Urteil vom 03.02.2004 die prinzipiellen Vorteile von sensorgesteuerten Ampelanlagen im Vergleich zu bloß zeitgesteuerten Signalanlagen heraus – die insb. darin bestehen, dass die unterschiedlichen Rutschgeschwindigkeiten der Badegäste berücksichtigt werden – zitiert in diesem Urteil aber auch (ohne diese weiter zu kommentieren) eine Entscheidung des Kammergerichts (Urteil vom 09.12.1988 – 9 U 964/88), deren Leitsatz lautet: „Der Betreiber der Wasserrutsche genügt seiner Verkehrssicherungspflicht, wenn er Hinweisschilder und eine zeitgesteuerte Ampelanlage an der Rutsche anbringt, durch die die Rutsche erst nach Ablauf einer Rotlichtphase von 15 Sekunden für den nächsten Benutzer freigegeben wird. Derartige Maßnahmen reichen aus, um bei einer ordnungs- und bestimmungsmäßigen Benutzung Gefahren von Dritten abzuwenden. Der Betreiber der Anlage haftet nicht für ein gebotswidriges Verhalten der Benutzer.“

26
Im Urteil vom 05.10.2004 hingegen ist der BGH selbst mit einer lediglich zeitgesteuerten Ampelanlage konfrontiert und führt zur Frage, ob diese ausreichend ist oder ob es einer sensorgesteuerten Ampelanlage bedarf folgendes aus:

„Ob eine Wasserrutsche mit einer die Rutschvorgänge steuernden Ampelanlage […] auszustatten ist, hängt von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der konstruktiven Gestaltung der Rutsche und den den Benutzern drohenden Gefahren. Eine Ampelanlage oder eine vergleichbare technische Einrichtung für sämtliche Wasserrutschen zu fordern, ginge zu weit. Dabei ist nicht primär auf Kostengesichtspunkte und die Benutzerfreundlichkeit abzustellen. Besteht bei der „normalen“ Benutzung einer Rutsche, etwa wegen des steilen Gefälles oder wegen ihrer sonstigen konstruktiven Gestaltung, die ernsthafte Gefahr erheblicher Verletzungen der Benutzer durch Aufrutschen, so wird eine Regelung des Benutzerverhaltens durch eine technische Einrichtung (oder gleichwertige Überwachungsmaßnahmen ausreichenden Personals) auch beim Anfall erheblicher Kosten unerlässlich sein. Eine ernsthafte Gefahr droht, wenn mit Unfällen im regelmäßigen Betrieb auch außerhalb des Bereichs der schicksalhaften Verkettung unglücklicher Umstände gerechnet werden muss.“

27
Im konkreten Fall hielt der BGH eine solche ernsthafte Gefahr für nicht gegeben, weil die Rutsche ein mäßiges und im unteren Bereich, in dem der Unfall geschehen sein soll, geringes Gefälle aufwies, so dass eine regelmäßige ernsthafte Gefahr erheblicher Verletzungen nicht besteht. Zu solchen sei es auch in der Vergangenheit nicht gekommen. Unter diesen Umständen genüge „der Betreiber eines Schwimmbades seiner Pflicht, besondere Sicherungsvorkehrungen gegen die Gefahr des Aufrutschens zu treffen, wenn er […] den Rutschenden die Rutschhaltung und den zeitlichen Abstand – sowie die Verpflichtung zur sofortigen Räumung des Auslaufbereichs im Becken – mit ausreichender Deutlichkeit vorgibt.“

28
Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Grundsätze – denen das Gericht folgt – hat die Beklagte auch hier ihren Verkehrssicherungspflichten Genüge getan:

29
Die Rutsche ist gerichtsbekannt – auch der zuständige Einzelrichter hat diese bei einem Besuch des …bads bereits benutzt. Es handelt sich um eine zwar recht lange Rutsche, die aber lediglich direkt beim Einstieg

(zur anfänglichen Beschleunigung) ein mehr als mäßiges Gefälle aufweist. Im restlichen Teil weist die Rutsche ein mäßiges bis geringes Gefälle auf. Allein dieser Umstand führt dazu, dass eine regelmäßige ernsthafte Gefahr erheblicher Verletzungen nicht anzunehmen ist. Anhaltspunkte dafür, dass es in der Vergangenheit zu Unfällen mit erheblichen Verletzungen gekommen ist, bestehen nicht. Der Kläger hat sich darauf beschränkt, den Sachvortrag der Beklagten wonach es zu solchen Unfällen nicht gekommen sei, mit Nichtwissen zu bestreiten; konkrete Unfälle hat er nicht vorgetragen. Gesichtspunkte einer Benutzerfreundlichkeit oder der Kosten für die weitergehende Sicherung sind nach den Urteilen des BGH nicht relevant. Die Sicherheitshinweise auf den Infotafeln entsprechen den vom BGH aufgestellten Grundsätzen.

30
Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht kann auch nicht daraus abgeleitet werden, dass kein ausdrücklicher Hinweis darauf erfolgt ist, dass lediglich eine Ampel mit Zeitschaltung vorhanden ist. Der BGH hat eine derartige Pflicht nicht statuiert und diese wäre auch schon deshalb unnötig, weil es allgemein bekannt ist, dass es bei sportlichen Betätigungen oder sportähnlichen Freizeitbetätigungen aus Unachtsamkeit, aufgrund der Verkettung unglücklicher Umstände oder auch wegen der solchen Aktivitäten häufig anhaftenden Gefahren zu Verletzungen kommen kann. Dieses Risiko wird vom Großteil der Bevölkerung akzeptiert, der sich dadurch nicht von derartigen Betätigungen abbringen lässt.

31
Im Übrigen erscheint der Vortrag des im Unfallzeitpunkt …-jährigen Klägers – er hätte bei einem Hinweis darauf, dass es sich lediglich um eine Ampel mit Zeitschaltung handele von einer Benutzung der Rutsche abgesehen – für das Gericht auch in hohem Maße lebensfremd, eher nachträglich unter dem Eindruck des Geschehens entstanden und schlicht unglaubhaft.

32
Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 91 Abs. 1 ZPO.

33
Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO. Die Höhe des Streitwertes beruht auf den Angaben in der Klageschrift.